Satzung

Finanzstatut

Beitragsordnung

Schiedsgerichts-ordnung

1/100

CSU

Satzung	**Seite 3 – 43**
Finanzstatut	**Seite 44 – 48**
Beitragsordnung	**Seite 49 – 54**
Schiedsgerichts-ordnung	**Seite 55 – 59**

Fassungen:
- Satzung vom 23. November 1996
- Schiedsgerichtsordnung vom 1. Januar 1993
- Finanzstatut vom 1. Januar 1996
- Beitragsordnung vom 23. November 1996

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
80335 München
Redaktion: Geschäftsbereich Satzungs- und Wahlrecht
Verantwortlich: Hans Hörmann
Auflage: Dezember 1996

Satzung

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2

Die Partei führt den Namen "Christlich-Soziale Union in Bayern e.V." und die Kurzbezeichnung CSU. Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der CSU kann werden, wer

- die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 4

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband ein. Besteht kein Ortsverband, ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Kreisverband einzureichen. Dies gilt auch für den Fall, daß nur ein Zweitwohnsitz in Bayern gemeldet ist. Der Orts- bzw. Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Ortsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. Dies sind der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsverband sowie

- wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

(3) Wird im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag bei dessen Kreisvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden. Dies sind
- der für den Hauptwohnsitz zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksverband sowie
- der für den aufnehmenden Kreisverband zuständige Bezirksverband.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag nach Abs. 1 abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet (Hinweis: siehe Richtlinien zur Frage der Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Deutschen).

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

(7) In den Fällen der Abs. 2 und 3 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seines Hauptwohnsitzes, im Bereich des wohnsitzfremden Orts- bzw. Kreisverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Orts- bzw. Kreisvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband an.

(2) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in einem Verband ihres Wahl- bzw. Stimmkreises Mitglied sein.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(6) Will ein Mitglied in den für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, erfolgt dies durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Verbandes. Der Wechsel ist mit dem Eingang der Erklärung bei beiden Verbänden vollzogen. Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. Er ist von diesen unverzüglich dem jeweils nächsthöheren Verband zu melden.

§ 6

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Orts- oder Kreisverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die im Finanzstatut bzw. der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat.

(4) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 7

(1) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten und mit den Mitgliedern aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren.

Zur innerparteilichen Information müssen, soweit sie der CSU angehören, mindestens einmal jährlich berichten:

a) vor der Ortshauptversammlung, im Falle des § 13 Abs. 1 vor der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung
   - Mitglieder der CSU-Gemeinderats- bzw. Stadtratsfraktion,
   - der erste oder ein weiterer Bürgermeister,
   - in München, Nürnberg und Augsburg das für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion;

b) vor der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung
   - ein Mitglied der CSU-Stadtrats- bzw. Kreistagsfraktion,
   - die Landrätin bzw. der Landrat oder ein Stellvertreter,
   - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister,
   - ein Mitglied der Bezirkstagsfraktion,
   - die für den Kreisverband zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten.

(2) Zur Berichterstattung und Diskussion sollen im Falle des Abs. 1 b) alle Mitglieder des Kreisverbandes als Gäste eingeladen werden, wenn nach § 16 Abs. 2 eine Kreisvertreterversammlung besteht.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,
b) Austritt,
c) Streichung,
d) Ausschluß,
e) Eintritt in eine andere Partei.

Bei Ausschluß oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9

(1) Antrag auf Ausschluß können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(2) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Ent-

scheidung über den Ausschluß aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 10

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- Ortsverbände,
- Kreisverbände,
- Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 11

(1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortshauptversammlung,
- der Ortsvorstand.

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 12

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

a) die Behandlung politischer Probleme,

b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,

d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

e) die Wahl der in § 14 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,

f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:

- in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
- in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
- in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

g) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,

h) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist; in Großstädten die Wahl der Bezirksausschußmitglieder.

(3) Bei der Ermittlung der einem Ortsverband zustehenden Delegiertenzahl gemäß Abs. 2 f) in die Kreisvertreterversammlung werden neu aufgenommene Mitglieder erst zwei Monate nach Aufnahme berücksichtigt. Dies gilt nicht bei Neugründung eines Ortsverbandes; in diesem Falle steht ihm das Recht der Vertretung nach Abs. 2 f) und in die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sofort zu.

§ 13
(1) Bestehen in einer Gemeinde (außer in kreisfreien Städten) mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.

(2) Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 1.000 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
- die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde,
- die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 14
(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Ortsvorsitzenden,
b) bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister,
e) bei Ortsverbänden mit
   - bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,
   - bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
   - mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,
f) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
g) der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
h) dem Ortsgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:
a) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

3.2.2 Kreisverbände

§ 15
(1) Ein Kreisverband umfaßt in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe des Kreisverbandes sind:
- die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 16
(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

(2) In Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. In besonderen Fällen kann auf Beschluß der Kreishauptversammlung mit Genehmigung des Bezirksvorstandes von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung abgesehen werden.

Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:
a) dem Kreisvorstand,
b) den Delegierten der Ortsverbände,
c) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(3) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:
a) die Behandlung politischer Probleme,
b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes,
d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
e) die Wahl der in § 17 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
- bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
- bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
- bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
- mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.

i) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung

§ 17

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Kreisvorsitzenden,
b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
c) den beiden Schriftführern,
d) dem Schatzmeister,
e) bei Kreisverbänden mit
- bis zu 500 Mitgliedern acht,
- bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
- bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,

- bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
- mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,

f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
g) der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
h) dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
a) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
i) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
k) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
l) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
m) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
n) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 18

(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteiausschuß im Benehmen mit den Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind:
- der Bezirksparteitag,
- der Bezirksvorstand.

§ 19

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:
a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,

b) den Delegierten der Kreisverbände,
c) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
d) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:
a) die Behandlung politischer Probleme,
b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
d) die Wahl der in § 20 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
e) je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuß,
f) je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
g) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
h) die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes (§ 52),
i) der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 20

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Bezirksvorsitzenden,
b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
c) den beiden Schatzmeistern,
d) den beiden Schriftführern,
e) weiteren Mitgliedern, wobei
- in Bezirksverbänden mit bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
- in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist,

f) dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
g) der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
h) dem Bezirksgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
a) die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbandes,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
h) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
i) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 21

Oberste Organe der Partei sind:
a) der Parteitag,
b) der Parteiausschuß,
c) der Parteivorstand,
d) das Präsidium.

§ 22

(1) Der Parteitag besteht aus:
a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
b) den Bezirksvorsitzenden,
c) den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
e) den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
f) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
g) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
a) die Beschlußfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
b) die Beschlußfassung über das Parteiprogramm,
c) die Beschlußfassung über Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
d) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes nach § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes,
e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes,
f) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
g) die Wahl der in § 24 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Parteivorstandes,
h) die Wahl der Revisorin oder des Revisors und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

§ 23

(1) Der Parteiausschuß besteht aus:
a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
b) den Bezirksvorsitzenden,
c) den Delegierten der Bezirksverbände,
d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
e) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
f) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme,

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:
a) die Behandlung grundsätzlicher politischer Probleme,
b) die Beratung und Beschlußfassung über Aktionsprogramme,
c) die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
d) die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichtes,
e) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände.

§ 24

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Parteivorsitzenden,
b) vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
c) den beiden Schatzmeistern,
d) den beiden Schriftführern,
e) dreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
f) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer,
g) dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
h) einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
i) dem Sprecher der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
k) dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
l) dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
m) dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
n) der Landesvorsitzenden der Frauen-Union.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:
a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
d) die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
e) die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien,
f) die Berufung der Finanzkommission, der die beiden Schatzmeister angehören, der Satzungskommission und der Antragskommission,
g) die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstandes,
h) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen,
i) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(3) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(4) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 25

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Parteivorsitzenden,
b) den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
c) den beiden Schatzmeistern,
d) den beiden Schriftführern,
e) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer,
f) dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
g) sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
a) die Behandlung besonders dringlicher Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
c) die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
d) die Ausübung des Einspruchsrechtes bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
e) der Erlaß und die Änderung einer Gehalts- und Dienstordnung für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

3.4 Sonstige Organisationsformen

§ 26

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
a) den CSU-Kreisvorsitzenden,
b) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstages, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
c) der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
d) den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
e) den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann bei Bedarf weitere Mitglieder zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:
a) die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
b) die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
c) die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
d) die Wahl einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
f) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag nach den Bestimmungen des Finanzstatutes.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
a) Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
b) Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
c) Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes,
d) Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 31 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth und Augsburg kann durch Beschluß des Bezirksparteitages auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Falle vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 gilt Abs. 1 b) und c) entsprechend.

§ 27

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:
- Junge Union Bayern (JU),
- Frauen-Union (FU),
- Arbeitnehmer-Union (CSA),
- Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),

- Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
- Mittelstands-Union (MU),
- Union der Vertriebenen (UdV).

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, politisch interessierte Frauen an das politische Leben heranzuführen und frauenspezifische Fragen der Zeit, der Familie und der Stellung in der Gesellschaft zu behandeln.

Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, Frauen zur Mitarbeit und Integration in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzubereiten und der Partei anzubieten.

(4) Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) der CSU. Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

(5) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(6) Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35 Bericht zu erstatten. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.

(7) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(8) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht dem der Partei. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand der CSU.

(9) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf.

(10) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

(11) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 28

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Beratung von Problemen ihrer Berufsstände oder Gruppen und die Verbreitung des Gedankengutes der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand.

Der Parteivorstand benennt in einem Anhang zur Satzung die jeweils bestehenden Arbeitskreise.

(4) § 27 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

(5) Die Gremien der Arbeitskreise können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

(6) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 29

(1) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Probleme beraten.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuß eingesetzt hat. Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(3) Es bestehen drei ständige Sonderkommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:
a) die Finanzkommission,
b) die Satzungskommission,
c) die Antragskommission.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen.

4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 30

(1) Die "Delegiertenversammlung zur Europawahl" setzt sich zusammen aus:
a) den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,
b) den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 31

(1) Die "Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis" setzt sich aus 120 Delegierten zusammen. Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbandes zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3) In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluß des Bezirksvorstandes auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Abs. 2. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz.

(4) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes. Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. § 26 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(7) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
a) die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
b) die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 32

(1) Die "Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl" besteht aus:
a) je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
b) den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 33
Die Delegierten nach den §§ 31 und 32 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 31 müssen im Bundeswahlkreis, Delegierte nach § 32 in Bayern wahlberechtigt sein.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 34
(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbandes, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfaßt ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbandes, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3) In den übrigen Fällen wird eine "Delegiertenversammlung im Stimmkreis" gebildet, die sich aus 80 Delegierten zusammensetzt. Zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind jeweils nur die im betreffenden Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung in getrennten Versammlungen stimmberechtigt.

Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet.

(4) In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Abs. 1 nach Beschluß des Bezirksvorstandes "Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen" gebildet werden. In diesem Falle werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 3 gewählt. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Beachtung. Stimmberechtigt sind nur die im jeweiligen Stimmkreis zur Landtags- und Bezirkstagswahl wahlberechtigten Mitglieder.

(5) Der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(6) Aufgaben der Versammlungen nach Abs. 1 bis 4 sind:
a) die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
b) die Wahl von acht Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

§ 35
(1) Die "Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl" besteht aus:
a) je acht Delegierten der Stimmkreise,
b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 36
(1) Die Delegierten nach den §§ 34 und 35 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 34 müssen im Stimmkreis, Delegierte nach § 35 müssen im Wahlkreis (= Regierungsbezirk) wahlberechtigt sein.

(2) Die Kreisvertreterversammlungen, welche die Wahlen nach § 34 Abs. 1 bis 3 vornehmen, dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt sein.

4.4 Kommunalwahlen

§ 37
(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshaupt- oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

In München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz.

Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(4) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 38

(1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 45.

(2) In der Regel gelten für die Delegierten- und Mitgliederversammlungen die Einberufungsfristen nach § 40. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten. Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

(4) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 39

(1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. Wird ein Einspruch erhoben, muß die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 40

(1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Termin und vorläufige Tagesordnung des Parteitages sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisverbänden anzukündigen. Termin und vorläufige Tagesordnung des Bezirksparteitages sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsverbänden anzukündigen.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

a) die Vorstände, das Präsidium und die Bundeswahlkreiskonferenzen mindestens zweimal im Jahr,

b) die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bezirksparteitage, der Parteiausschuß und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 3 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 41

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 42

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(3) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(4) Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 43

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.

Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 44

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 45

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

a) Die Vorsitzenden, auf Beschluß der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen, der Revisorin oder des Revisors und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden. Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. Helfer von Wahlausschüssen können auch Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sein.

(2) Bei allen Wahlen sind Frauen zu berücksichtigen.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:

a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen;

b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder bedingt erklärt haben;

c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 5.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, daß die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.

c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und Mindeststimmenzahl nach c) aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.

e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.

f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 6 b) und c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, daß bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.

(6) Für Stichwahlen gilt folgendes:

a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

c) Erhalten nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(7) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung

entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitages, des Parteiausschusses oder des Parteivorstandes entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet in erster Instanz der Parteivorstand, gegen dessen Entscheidung das Parteischiedsgericht angerufen werden kann.

Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

§ 46

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Bei den Schiedsgerichten ist die Wahlperiode vier Jahre.

(2) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstandes sowie des Parteivorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(4) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organes gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für

den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(7) Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes durch Zusammenschluß mit anderen um weniger als 20 v. H., so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(8) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar. Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

(9) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 c) verfügt, so muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 47

(1) Anträge können stellen:
a) jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
d) die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 10 und 28 Abs. 5.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens drei Wochen vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt.

Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organes, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

§ 48

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

6.1 Ordnungsmaßnahmen

§ 49

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
a) die Erteilung von Rügen,

b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muß von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 a) und b), die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 50

(1) Gegen Mitglieder, die
a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei mißachten,
b) gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,
können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
a) Rüge,
b) Enthebung von Parteiämtern,
c) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern.

Ordnungsmaßnahmen nach c) können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach b) verbunden werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstandes und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluß des Parteivorstandes, gegen alle anderen Parteimitglieder (auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise) durch Beschluß des zuständigen Bezirksvorstandes ausgesprochen. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den

Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Daneben können Schiedsgerichte im Parteiausschlußverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs. 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Abs. 2 b) oder c) angeordnet werden, daß die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstandes an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, daß sie bis zum Abschluß des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

6.2 Schiedsgerichte

§ 51

Es bestehen:
a) die Bezirksschiedsgerichte,
b) das Parteischiedsgericht.

§ 52

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
c) dem Laienbeisitzer.

Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
c) dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
d) dem ersten Laienbeisitzer,
e) dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 53

(1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organes der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organes oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 54

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
c) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

a) in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Abs. 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 c) und e), wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
b) über Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes nach § 9 Abs. 1,
c) über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 49 Abs. 5,
d) über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 50 Abs. 6.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes der Satzung entsprechend.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 55

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 56

Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 57

Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. Der Stellvertreter ist berechtigt, an allen Parteivorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 58

(1) Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteil der Satzung. Sie regeln die Höhe der Beiträge, haushaltsrechtliche Erfordernisse und in Ergänzung des Parteiengesetzes Einzelheiten der Rechenschaftslegung der Partei.

(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Verbände prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(3)

a) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

b) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Landesverbandes und erstellt den Abschluß und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Parteivorstand angehören.
c) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.
d) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 59
(1) Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist München, der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt; der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt; der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbandes wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Dienst- und Gehaltsordnung, die das Präsidium erläßt.

(5) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbandes und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(6) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 60
(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband e.V., Landesverband Bayern, und an die Innere Mission e.V., Landesverband Bayern. Liquidatoren sind die dem Parteivorstand angehörenden Schatzmeister.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 61
Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

Richtlinien zur Frage der Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Deutschen gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

Im Ausland lebende Deutsche richten ihren Aufnahmeantrag an die Landesgeschäftsstelle der CSU. Sie vermerken darin, in welchem CSU-Ortsverband in Bayern sie Mitglied werden wollen.

Die CSU-Landesgeschäftsstelle leitet den Aufnahmeantrag an den Ortsverband weiter, der über den Aufnahmeantrag im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung beschließt.

CSU-Mitglieder, die ins Ausland umziehen, behalten ihre Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband.

2. Auslandsgruppen

Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise (Ort, Stadt, Region) zu einer „CSU-Gruppe XY" zusammenschließen; ihr gehören alle im Einzugsgebiet lebenden Mitglieder ohne ein weiteres Aufnahmeverfahren an.

Zur Gründung einer Auslandsgruppe sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

Die Auslandsgruppe wählt einen Vorstand. Bis zu insgesamt 30 Mitgliedern besteht der Vorstand aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) einem Kassier,
d) 2 weiteren Mitgliedern.

Umfaßt die Auslandsgruppe mehr als 30 Mitglieder, so wird ein Vorstand nach § 14 Abs. 1 a bis e der Satzung gewählt.

Dem Vorstand der Auslandsgruppe obliegen insbesondere:

a) die Organisation der Parteiarbeit,
b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
d) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der CSU ab. Davon ist der Mindestbeitrag in Höhe von DM 6,– an den Heimatverband und der darüber hinausgehenden Beitrag an die CSU-Gruppe abzuführen.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsgruppen halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden der Auslandsgruppen haben im Parteitag beratende Stimme.

Vertreter der Auslandsgruppen im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung der Gesamtpartei

Die Satzung der Gesamtpartei gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsgruppen.

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium der CSU am 11. Juli 1988 beschlossen. Sie wurden redaktionell den Neufassungen der Satzung, des Finanzstatutes, der Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung angepaßt.

Finanzstatut

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich (jeweils zum 1. des Kalendermonats) fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

§ 3 Sonderbeiträge

Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
c) Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags,
e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
f) ehrenamtliche Mandatsträger.

§ 4 Beitragsordnung

(1) Einzelheiten der Beitragsregelungen, vor allem über die Höhe, die Einhebung und die Verteilung der Mitglieds- und Sonderbeiträge entsprechend den §§ 2 und 3, werden in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

(2) Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.

§ 5 Beiträge von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung, die vom Parteivorstand zu genehmigen ist, erheben.

(2) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes und das Finanzstatut entsprechend.

§ 6 Spenden

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene.

(3) Das Spendenannahmeverbot nach § 25 Abs. 1 Parteiengesetz ist zu beachten. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz unzulässige Spenden sind sofort an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Verwendung gem. § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten. Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei, auch über Amts- und Mandatsträger der Partei oder Wahlbewerber, dienen der Finanzierung der staatspolitischen Aufgaben der Partei. Spenden, die nicht unmittelbar der Partei zugehen, sind unverzüglich einem Verband der CSU oder einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises anzuzeigen und bei ihm einzuzahlen.

Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenquittungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(4) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Spenden

- auf Konten von CSU-Gebietsverbänden gebucht oder

- bei eigener Kassenführung als Spenden gebucht, im Rechenschaftsbericht nach den Richtlinien der Landesgeschäftsstelle ausgewiesen werden und die ordnungsgemäße Verbuchung dem quittierenden CSU-Verband nachgewiesen wird.

(5) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden oder Sachleistungen geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V. m. § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 Parteiengesetz). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:

- Aus der Spendenbescheinigung müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein (Abschnitt 112 Abs. 2 Satz 4 EStR).
- Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) als Wert einzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendengeber jeweils zu erfragen.
- Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden (natürliche Personen), ist der gemeine Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen.
- Bei Sachspenden oder Sachleistungen durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluß eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet. Die Rechnungslegung umfaßt die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten; dies gilt für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise entsprechend.

§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die kassenführenden Verbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind nach dem Parteiengesetz verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 Parteiengesetz eine lückenlose Aufstellung aller im Berichtsjahr erlangten Zuwendungen (Spenden und Beiträge) je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Abweichend von § 24 Abs. 1 Parteiengesetz brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 Parteiengesetz).

(2) Die Rechenschaftsberichte gem. § 24 Parteiengesetz für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

a) für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer kassenführenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
b) für die CSU-Bezirksverbände sowie die kassenführenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Erstellt ein Gebietsverband trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz) wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

§ 9 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 10 Insichgeschäfte und Haftung

(1) Geschäfte, die ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverband mit seinem Vorsitzenden oder seinem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 5.000,– DM jährlich überschreitet.

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Werden durch einen CSU-Gebietsverband die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes verletzt und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis gegenüber der Partei. Für Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt dies entsprechend.

§ 11 Mitteilungspflicht und Zustimmung bei Verschuldung

(1) Beabsichtigt ein Gebietsverband, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle zu melden.

§ 12 Verfahrensfragen

Der Vorsitzende der Finanzkommission regelt die Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Finanzstatut und dem 6. Abschnitt des Parteiengesetzes ergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Das Finanzstatut in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

Art. 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) bemißt sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

monatliches Nettoeinkommen in DM	monatlicher Beitrag in DM
bis zu 2500,–	6,–
bis zu 3500,–	8,–
bis zu 4500,–	15,–
bis zu 5500,–	30,–
je weitere 1000,–	10,– zzgl.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemißt sich nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 und 2 dieser Beitragsordnung.

(5) Die Festsetzung des Beitrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand des nach Art. 2 für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(6) Für Mitglieder der Jungen Union, die vor Vollendung des 26. Lebensjahres neu in die CSU eintreten, wird auf Antrag für die ersten drei Jahre nur die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben. Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemißt sich in diesem Falle nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.

Art. 2 Einhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingehoben. Dies wird durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz bzw. des Bezirksvorstandes der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, kann die Bundeswahlkreiskonferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingehoben, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz und der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluß des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Falle beschließen, daß die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(6) Die einhebende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.

(7) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

Art. 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:
a) DM 2,50 an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
b) DM 0,35 an den CSU-Bezirksverband,
c) DM 0,35 an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
d) DM 1,40 an den CSU-Kreisverband und
e) DM 1,40 an den CSU-Ortsverband.

Sofern keine andere Beitragsverteilung (Art. 2 Abs. 2 bis 5) beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:
a) DM 2,50 an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
b) DM 0,05 an den CSU-Bezirksverband,
c) DM 0,05 an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
d) DM 0,20 an den CSU-Kreisverband und
e) DM 0,20 an den CSU-Ortsverband.

II. Sonderbeiträge

Von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden folgende Sonderbeiträge gem. § 3 Finanzstatut erhoben:

Art. 4 Sonderbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 920,– an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

Art. 5 Sonderbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 920,– über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
a) DM 360,– die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
b) DM 80,– die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
c) DM 480,– die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die lediglich als Listenbewerber aufgestellt waren, erhalten:
a) DM 90,– die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
b) DM 830,– die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 6 Sonderbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 810,– über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
a) DM 300,– die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
b) DM 75,– die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
c) DM 435,– die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die lediglich als Listenbewerber aufgestellt waren, erhalten:
a) DM 255,– die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
b) DM 555,– die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 7 Sonderbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt I und den Sonderbeiträgen nach Abschnitt II. Art. 4 bis 6 monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v. H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge nach Abs. 1 und Abschnitt II. Art. 4 bis 6 wird begrenzt auf 6 v.H. des Gesamtbetrages der Bezüge des Mitgliedes, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Abs. 1.

Art. 8 Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgemeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) ab.

Art. 9 Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Kreisverbände ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem

Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

Art. 10 Festsetzung und Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9

(1) Die Festsetzung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9 obliegt dem Vorstand des für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2) Die Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. Dabei kann auch eine Aufteilung der Sonderbeiträge erfolgen. Art. 2 ist entsprechend anzuwenden.

III. Schlußbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 23. November 1996 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4

Für Anträge an Schiedsgerichte gilt folgendes:

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfanges und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, daß schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der ZPO (Zivilprozeßordnung) entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbandes gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungkommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

§ 8

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag (§ 2) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Ist der Ausschluß eines Mitgliedes beantragt, so kann das Schiedsgericht statt dessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 der Satzung verhängen.

(2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492)

Artikel 21 (Politische Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Anhang zur Satzung gem. § 28 Abs. 3 Satz 3

Benennung der Arbeitskreise der CSU (Stand: 23.11.1996)

Es bestehen derzeit folgende vom Parteivorstand der CSU gem. § 28 Abs. 1 CSU-Satzung eingerichtete Arbeitskreise:

- Wehr- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis der CSU (WPA)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesplanung der CSU (AKU)
- Arbeitskreis Kulturpolitik der CSU
- Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern (EAK)
- Arbeitskreis "Polizei" der CSU
- Arbeitskreis "Juristen" der CSU
- Arbeitskreis "Öffentlicher Dienst" der CSU
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Sport
- Arbeitskreis Wohnungs- und Städtebau

CSU